

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Das Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Frangobahn. Inland: müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Hg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Vertrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 9

Sonntag, den 29. Februar

1920

Graue Statistik.

mit dieser Nummer verhandelt. Die letzten Erhebungen der Parteien vollständig ausgefüllt bis spätestens den 7. März an den Vorstand einzuliefern. Als Stichtag gilt der 28. Februar. Die Karten sind portofrei zu versenden.

Das Betriebsrätegesetz.

Wahlrecht und Wahlverfahren.

Im festgesetzten, ob ein Obmann oder ein Betriebsrat gewählt werden muß und wie groß die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder zu bemessen ist, muß die Zahl der Arbeitnehmer des Betriebes festgestellt werden. Als Arbeitnehmer gelten alle im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten, also auch Lehrlinge, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebes und der Angestellten in leitender Stellung. Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmer, also auch Ausländer, soweit sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wähler sind die 24 Jahre alten wahlberechtigten reichsangehörigen Arbeitnehmer, die mindestens 3 Jahre dem Beruf oder Gewerbe und 6 Monat dem Betrieb angehören. Von diesen Verpflichtungen kann abgesehen werden, wenn in einem Betriebe sonst nicht genügend wahlbare Arbeitnehmer vorhanden wären oder wenn es Schwerkraftschädliche handelt, die einen neuen Beruf ergreifen müßten.

Wenn ein Betriebsobmann zu wählen ist, so gilt als Wahlberechtigter der älteste Arbeitnehmer des Betriebes. Ist das Lebensalter nicht das Entscheidende, so wählen die Arbeiter und Angestellten besondere Obmänner zu wählen, so wählt jede Gruppe unter der Leitung ihres Ältesten Arbeitnehmers. Die Wahl erfolgt im geheimen Stimmzettel, wobei die Mehrheit der Stimmen erfaßt. Die Stimmzettelwahl entscheidet das Los.

Soll ein Betriebsrat gewählt werden, so ist zunächst durch die jetzt schon im Betriebe vorhandene Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, Arbeiterausschuß, Angestelltenausschuß) eine Wahlleitung von drei Personen zu bestimmen, die ihren Vorhaben selber wählt. Kommt die Arbeitnehmervertretung ihrer Verpflichtung nicht nach oder ist eine solche nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlausschuß zu bestellen, dem Arbeiter und Angestellte angehören müssen, wenn beide Gruppen im Betriebe vorhanden sind.

Die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenräte wird unmittelbar mit der Wahl der Betriebsräte verbunden. Dies geschieht in der Weise, daß außer den Arbeitnehmer- und Angestelltenmitgliedern des Betriebsrates, die den Arbeiter- bzw. den Angestelltenrat bilden, Ergänzungsmitglieder gewählt werden, die zu den Betriebsratsmitgliedern zur Bildung von Gruppenvertretungen hinstimmen.

Der Wahlvorstand hat nun für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Frankenzustellungslisten, Vorkonten usw. können benutzt werden. 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe muß die Wahl ausgeschrieben werden. Im Wahlausschreiben müssen angegeben sein: die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder; der Ort der Einsichtnahme in die Wählerliste; die Anforderungen an die Einsichtnahme in die Wählerliste für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern, mit dem Hinweis, daß nur solche Wählerlisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Wahlanganges beim Vorstehenden einlangen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Wählerlisten gebunden ist; der Ort, wo die Wählerlisten nach ihrer Zulassung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlausschlag empfangen, sowie die Zeit der Stimmabgabe, endlich der Ort der Einsichtnahme in die Wahlforderung und die Adresse des Vorstehenden.

Das Wahlausschreiben ist in Schrift oder im Abdruck an einer oder mehreren geeigneten Stellen, die allen Wahlberechtigten zugänglich sind, auszuliegen und in lesbarem Zustand zu erhalten. Jeder Einspruch gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlvorstand mit tunclicher Beschleunigung. Die Entscheidung muß dem Beschwerdeführer vor Beginn der Wahl mitgeteilt werden; sie kann nur mit Aufhebung der Wahl im ganzen beim Reichsarbeitsrat oder bei dem bezeichneten Erstinstanz angefochten werden.

Ist die Wahl ausgeschrieben und sind die Wählerlisten veröffentlicht, so müssen die Vorschlagslisten der zu wählenden Arbeiter- und Angestelltenvertreter eingereicht werden. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt so viele wahlbare Bewerber nennen, wie von den Arbeitern oder Angestellten als Betriebsrats- und als Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Aus der Reihe der Vorschlagsmitglieder eines Mitglieds des Betriebsrats die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl entnommen, und zwar fest von derjenigen Vorschlagsliste, der der Vorschubende angehört. Jede Vorschlagsliste muß mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, von denen einer als Listenvertreter zu benennen ist. Die vorgelegten Bewerber müssen in zehnjähriger oder sonst erkennbarer Reihenfolge aufgeführt und nach Familien- und Rufnamen, Beruf und Wohnort bezeichnet sein. Mit der Vorschlagsliste müssen die schriftlichen Zustimmungen der Vorgelegten eingereicht werden. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen und zu prüfen. Bei unzulässigen Listen muß er die Vorkonten demjenigen, der die Liste vertritt, umgeben mitteilen und zur Beseitigung der Vorkonten eine Frist setzen. Ungültig sind Vorschlagslisten, wenn sie verfaßt eingereicht werden oder nicht mindestens 3 Unterschriften tragen, oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind und der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird. Unvollständig bezeichnete Bewerber können aus der Vorschlagsliste gestrichen werden. Die angelegten Vorschlagslisten sind spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe in geeigneter Weise zur Einsicht der Wahlberechtigten auszuliegen oder anzufordern. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste noch durch eine von allen Unterzeichnern unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Sind keine gültigen Vorschlagslisten eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des der Bekanntgabe folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann noch keine Vorschlagsliste eingereicht, so findet eine Stimmabgabe nicht statt. Wird für die Wahl der Arbeiter oder Angestellten nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Ueber Streitigkeiten bezüglich Zulassung von Vorschlagslisten entscheidet der Reichsarbeitsrat oder die dafür bezeichnete Erstinstanz.

Es ist wohl selbstverständlich, daß von unseren Verbandsmitgliedern in jedem Betriebe nur eine Liste aufgestellt wird, und daß diese Liste nur Namen von Mitgliedern unserer Genossenschaft enthält. Daß dabei die einzelnen Gruppen und die weitaus meisten Mitglieder genügend berücksichtigt werden müssen, haben wir schon betont. Die Betriebsratsmitglieder müssen auch die nötigen Fachkenntnisse besitzen und den Mut haben, ihre Überzeugung gegen jedermann zu vertreten. Gewerkschaftliche Zuverlässigkeit, geistige Strebamkeit und moralische Festigkeit sind unentbehrliche Eigenschaften eines Betriebsratsmitglieds. Willig aufzutreten muß bei der Bewertung der Betriebsratsmitglieder die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Konfession.

Bei der Wahl darf der Wähler nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Stimmzettel soll die Ordnungsnummer der zu wählenden Liste oder einen oder mehrere Namen derselben enthalten. Unterschriebene Stimmzettel sind unzulässig, ebenso solche, die Namen aus verschiedenen Listen enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, die Verwahrungen oder Vorbehalte gegenüber einem Bewerber enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind. Die Stimmzettel sind in einem mit amtlichen Bezeichnungen versehenen Wahlschlag abzugeben. Die Wahlschläge hat der Arbeitgeber zu beschaffen und den Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Stimmabgabe soll in offenem oder geschlossenem Wahlschlag an Wahlschlag und an der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle geschehen. Bei der Wahl muß eine Person zur Entgegennahme der Wahlschläge betraut werden, die diese in Gegenwart des Wählers in der Stimmzettelkasten steck und die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt. Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstand verriegelt und so eingerichtet sein, daß die Wahlschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird. Arbeiter- und Angestelltenmitglieder sind in getrennter Abstimmung zu wählen. Es müssen also für beide auch getrennte Vorschlagslisten aufgestellt werden, abgesehen

von dem Fall, daß eine gemeinsame Wahl beschloffen würde.

Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Tage nach Abschluß der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand festzustellen. Für die Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten gilt das Verhältniswahlsystem.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Stimmabgabe in einer von ihm unterschriebenen Niederschrift festzustellen, und zwar die Gesamtzahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Stimmen, die jeder Liste angefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, ihre Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder. Auch wenn die Wahl ohne Stimmabgabe stattgefunden hat, ist eine entsprechende Niederschrift vorzunehmen. Weiter hat der Wahlvorstand die gewählten Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht binnen einer Woche erklärt, daß er die Wahl ablehne. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt von der gleichen Vorschlagsliste der nach ihm Gewählte als gewählt. Endlich hat der Wahlvorstand nach endgültigem Festlegen der Namen der Gewählten diese durch zweifelhafte Auslegung bekanntzugeben. Ueber Anfechtungen der Wahl entscheidet der Reichsarbeitsrat oder die dafür bezeichnete Erstinstanz. Die Wahl ist unzulässig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weiter eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch auch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. Die Wahl eines Arbeitnehmers ist unzulässig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wahlbar war und die Wahlbarkeit noch nicht inzwischen erlangt hat. Auch dann ist die Wahl einer Person unzulässig, wenn von ihr oder von ihren Verwandten oder Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Bewehrung von Beschlüssen beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. Die Wahlfakten sind von den Betriebsräten bis zur Beendigung ihrer Wahlperiode anzubekunden. Alle sachlichen Kosten trägt der Arbeitgeber.

Wird die gemeinsame Wahl eines Betriebsrates beschloffen, so bedarf es keiner getrennten Vorschlagslisten; doch ist bei den Listen darauf Bedacht zu nehmen, daß für jede Gruppe eine genügende Zahl von Bewerbern aufgestellt ist. Bei der Verteilung der Mitgliederstellen wird hierbei so verfahren, daß zunächst die Arbeiterseite mehr Ergänzungsmitgliedern und dann in gesonderter Rechnung die Angestelltenseite mehr Ergänzungsmitgliedern verteilt werden. Bei der Verteilung der Arbeiterseite sind nur die Arbeiterbewerber, bei der Verteilung der Angestelltenseite nur die Angestelltenbewerber zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetriebsrat wird von den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der einzelnen Betriebsräte gewählt. Auch hierzu muß die Wahlausschreibung 20 Tage vor der Wahl erfolgen unter Angabe von Ort und Zeit derselben, der Zahl der zu wählenden Mitglieder, sowie Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis, daß nur solche Listen berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten Tage, etwa ein Woche nach Ausschreibung, beim Vorstehenden des Wahlvorstandes eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Listen gebunden ist. Die Vorschlagslisten müssen denen für die Wahl von Betriebsräten entsprechen, doch braucht nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern vorgezeichnet und die Liste nur von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet zu werden. Auch soll an Stelle der Auslegung der Listen die schriftliche Mitteilung an die Wahlberechtigten treten.

Der Betriebsratsauschuß wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des Ältesten Betriebsratsmitglieds gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern mit dem Hinweis, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung der Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältniswahlsystem, geregelt.

Einführung der Bänderolsteuer, Stilllegung der Zigarettenindustrie.

In Nr. 7 des „Tabak-Arbeiter“ berichteten wir über die Behandlung der Anträge unseres Kollegen Schlichter im Reichswirtschaftlichen Ausschuss der Deutschen Nationalversammlung, die bezwecken sollten, die Schwierigkeiten, welche die Einführung der Bänderolsteuer unter den heutigen Verhältnissen für die Tabakindustrie mit sich bringe

